Einwände, das Recht des Angeklagten würde verletzt, weil ihm gegen die Straferhöhung kein weiteres Rechtsmittel zusteht, haben im Ergebnis keine Berechtigung. Im Falle der Zurückverweisung zur erneuten Verhandlung würde eine Berufung gegen das in der erneuten erstinstanzlichen Hauptverhandlung ergangene Urteil, insoweit es den Weisungen des Rechtsmittelgerichts entspricht, als unbegründet verworfen werden.

Zweitens: Für den Fall, daß das Urteil in den tatsächlichen Feststellungen richtig, aber im Schuld- oder Strafausspruch abzuändem ist, kann das Gericht selbst entscheiden. wenn

 keine höhere als die in erster Instanz erkannte Strafe auszusprechen ist (§301 Abs. 2 Ziff. 1);

Der Protest zugunsten Angeklagten des rügt, daß die Verurteilung wegen schwe-Körperverletzung zu Unrecht erfolgt ist, da das Gericht den Tatbestand unrich-Wenn interpretierte. keine anderen Mängel vorliegen und das Rechtsmittelgericht den Gründen des Protestes kann es den Schuldausspruch in vorsätz-Körperverletzung abändern und angemessene mildere Strafe festsetzen.

— eine höhere als die in erster Instanz erkannte Strafe oder eine Zusatzstrafe auszusprechen ist, aber nur insofern der Protest zuungunsten des Angeklagten eingelegt ist und dieser anwesend ist (§ 301 Abs. 2 Ziff. 2).

Diese Entscheidungsmöglichkeit des Rechtsmittelsgerichts ist im Einzelfall dann berechtigt, wenn im Falle einer Verurteilung Rechtsmittelgericht aus dem vom erstinstanzlichen Gericht fehlerfrei auffestgestellten geklärten und Sachverhalt überzeugend die Notwendigkeit eines deren Schuld- oder Strafausspruches sowie dementsprechend höheren Strafe oder einer Zusatzstrafe ableiten kann.

Das gesetzliche Erfordernis der Anwesenheit des Angeklagten ergibt sich daraus, daß eine für ihn härtere Entscheidung vom Rechtsmittelgericht nicht ohne einen unmittelbaren Eindruck von ihm und ohne die Möglichkeit seiner Stellungnahme getroffen werden darf.

Drittens: War das Gericht in den oben

bezeichneten Fällen (§ 301 Abs. 1 und 2) berechtigt, aber nicht verpflichtet, selbst zu entscheiden, so ist es zur Selbstentscheidung Angeklagte ohne verpflichtet. wenn der weitere tatsächliche Erörterungen freizusprechen oder wenn unter den gleichen Bedingungen nach den Bestimmungen Strafgesetzbuches von Maßnahmen strafrechtlichen Verantwortlichkeit hen ist (§ 301 Abs. 3). Damit wird im Interesse der sozialistischen Gesetzlichkeit und vor allem der Wahrung der Rechte des Angeklagten eine schnelle Entscheidung reicht.

Die Aufhebung des angefochtenen Urteils und Zurückverweisung der Sache an das Gericht erster Instanz

Immer dann, wenn das Rechtsmittelgericht die Begründetheit des Rechtsmittels anerkennt, eine Selbstentscheidung aber nicht in Frage kommt, hebt es das Urteil auf und verweist die Sache an das Gericht erster Instanz oder an ein benachbartes Gericht gleicher Ordnung zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurück. Das geschieht vor allem, wenn

- der Sachverhalt vom erstinstanzlichen Gericht ungenügend aufgeklärt oder unrichtig festgestellt worden ist und das Rechtsmittelgericht eine eigene Beweisaufnahme nicht durchführt,
- im erstinstanzlichen Verfahren wichtige Verfahrensvorschriften verletzt wurden. Im zweiten Fall liegt ein so schwerer Verstoß gegen die Gesetzlichkeit vor, daß die Aufhebung des Urteils und die Zurückverweisung der Sache zwingend vorgeschrieben ist (notwendige Aufhebung und Zurückverweisung).

Als solche Gesetzesverletzungen gelten gemäß § 300: die nicht vorschriftsmäßige Besetzung des Gerichts; die sachliche-Unzuständigkeit des Gerichts (§ 30 GVG, § 4, § 11 Abs. 2 oder § 14 Abs. 1 Ziff. 2 MGO); Durchführung Hauptverhandlung . die der Abwesenheit eines Beteiligten. dessen Anwesenheit das Gesetz vorschreibt (§§ 214 und 216); der Erlaß des Urteils auf einer Grund Hauptverhandlung, bei die Vorschriften über die Öffentlichkeit des Verfahrens verletzt worden (§211); die Verletzung der Vorschriften über das Recht auf Verteidigung (§§ 61 bis 68, 72), d. h. wenn die Vorschriften über